

Urteil VG 01/2015

Auf die Berufung der HSG Nord NF vom 19.02.2015 gegen das Urteil des Verbandssportgerichts des HVSH vom 01.02.2015 hat das Verbandsgericht des HVSH am 08.06.2015 im schriftlichen Verfahren in der Besetzung

Dieter Saße als Vorsitzendem,
Friedel Schrader und
Stefan Schooff als Beisitzer,

folgende Entscheidung getroffen:

1. Die Berufung der HSG Nord NF wird zurückgewiesen
2. Die Kosten des Verfahrens und die Auslagen trägt die HSG Nord NF

Sachverhalt:

Der MTV Leck als Stammverein der HSG Nord NF (fortan Berufungsklägerin) beantragte am 15.05.2014 im Wege des Pass-Online-Verfahrens bei der Pass-Stelle des HVSH (fortan Berufungsklagter) die Spielberechtigung für den dänischen A Jugendspieler [redacted] geb. 1997. Der bei der Passstelle eingereichte HVSI Antrag auf Spielberechtigung enthielt bei den „beantragten Spielrechten“

- > die Spielberechtigung allgemein
- > Freundschaftsspiele
- > Qualifikationsspiele.

Es folgte die Erklärung zur Satzung, Ordnung des DHB und des HVSH, Mitglied im Verein, Datenbank, Abmeldedatum etc. mit den Unterschriften des Spielers, der Personenberechtigten und des Antragstellers MTV Leck.

Mit gleichem Datum (15.05.2014) ging bei der Pass-Stelle des Berufungsklagten der Antrag für den dänischen A Jugendspieler [redacted] geb. 1997, mit identischen Spielrechten und Unterschriften des Spielers, Personenberechtigten und MTV Leck ein.

Ein dritter Antrag gleichen Datums für den dänischen A Jugendspieler [redacted] geb. 1997, unterschied sich von beiden Vorgenannten insoweit, als für diesen unter den beantragten Spielrechten das „Doppelspielrecht“ aufgeführt ist. Des Weiteren erscheint neben der Unterschrift des Personenberechtigten unter der Rubrik „Bestätigung des Arztes“ der Praxisstempel einer dänischen Ärztegemeinschaft.

Nachdem die Pass-Stelle des Berufungsklagten für die drei A Jugendlichen wegen des Wechsels des nationalen Verbandes per Antrag beim DHB die Freigabe für den Spielbetrieb des Berufungsklagten erwirkt hatte, erstellte sie für die Spieler die Spielausweise mit den vom MTV Leck im Pass-Online-Verfahren beantragten Spielberechtigungen und versandte diese an den Berufungsklägerin.

Der Spielausweis des hier streitbefangenen A Jugendlichen [redacted] enthielt daher ausgedruckt die allgemeine Spielberechtigung ab 01.07.2014, die Spielberechtigung für Freundschaftsspiele ab 30.05.2014, sowie für Qualifikationsspiele ab 30.05.2014.

Die Berufungsklägerin setzte den A Jugendlichen [redacted] in 9 Meisterschaftsspielen der Schleswig-Holstein-Liga Männer ein, ohne dass das fehlende Doppelspielrecht von der Berufungsklägerin selbst, sowie von den Schiedsrichtern bemerkt wurde. Am 09.12.2014 erhielt der Männerwart des Berufungsklagten eine E-Mail von der HSG Tarp-Wanderup mit der Bitte um Überprüfung der Spielberechtigung von zwei A-Jugendspielern der Berufungsklägerin, darunter des Spielers [redacted]

Eine sofortige Nachfrage des Männerwarts bei der Passstelle der Berufungsklagten ergab, dass die Berufungsklägerin erst am 06.12.2014 die Änderung der Spielberechtigung für den A Jugendlichen [redacted] mit Erteilung des Doppelspielrechts beantragt hatte.

Daraufhin erließ der Männerwart des Berufungsbeklagten mit Datum vom 16.12.2014 gegen die Berufungsklägerin einen Bescheid, in dem er die Meisterschaftsspiele 14000005 - 14000019 - 14000033 - 14000045 - 14000058 gem. § 19 RO/DHB iVm ZusBestJHVSH zu § 19 R.O/DHB mit 0:2 Punkten und 0:0 Toren zu Lasten der Berufungsklägerin umwertete. Für vier weitere Spiele mit Beteiligung des Spielers § , nahm er keine Umwertung vor, da diese von der Berufungsklägerin verloren wurden.

Zudem belegte er die Berufungsklägerin mit einer Geldstrafe in Höhe von 50,00 € pro Einsatz des Spielers, also einer Gesamtstrafe von 450,00 €, und mit den Kosten des Bescheides in Höhe von 15,00€.

Als Begründung führte er an, dass der A-Jugendliche § von der Berufungsklägerin als nicht teilnahmeberechtigter Spieler in der Männermannschaft eingesetzt worden wäre.

Mit Schreiben ohne Datum (Eingang 30.12.2014) legte die Berufungsklägerin gegen den Bescheid des Männerwarts des Berufungsbeklagten Einspruch ein und beantragte „die Verwerfung des Bescheids einschließlich aller daraus resultierenden Folgen“. Zur Begründung trägt die Berufungsklägerin vor, der Spielausweis des A-Jugendlichen § sei mit einem weiteren Spielausweis eines A-Jugendlichen beantragt worden, der die gleichen Angaben für eine Doppelspielberechtigung beinhaltete. Im Nachhinein sei aufgefallen, dass das Häkchen für das Doppelspielrecht gefehlt habe, obwohl die nötigen Angaben wie Unterschrift und Stempel eines Arztes geleistet wurden. Im Voraus sei auch ein reger telefonischer Kontakt mit der Pass-Stelle des Berufungsbeklagten, Frau Kaidas, betrieben worden, so dass hier schon das Fehlen des Häkchens hätte auffallen können.

Zu jedem der betroffenen Spiele hätten die Schiedsrichter die Spielausweise kontrollieren müssen, auch hier sei niemandem das Fehlen der Doppelspielberechtigung aufgefallen. Die Berufungsklägerin sei davon ausgegangen, dass alles in Ordnung gewesen sei und unlautere Absichten habe man auch nicht gehabt.

Der Vizepräsident Recht des Berufungsbeklagten hat in einer Stellungnahme vom 15.01.2015 im Wesentlichen vorgetragen, die für die Erteilung der Doppelspielberechtigung des Spielers § notwendigen Bedingungen hätten nicht vorgelegen. Dem Antrag sei nicht zu entnehmen, dass ein Arzt den Antrag unterschrieben habe. Zudem enthalte der Antrag unter dem Punkt „beantragte Spielrechte“ nicht das Doppelspielrecht. Das Doppelspielrecht sei auch nicht auf dem Pass vermerkt worden.

Eine Doppelspielberechtigung sei für den Spieler § nicht erteilt worden, so dass sie gem. § 10 SpO/DHB auch nicht vorlag. Über den § 22 SpODHB sei eine Teilnahme von Jugendspielern im Erwachsenenbereich grundsätzlich verboten. Der § 19 RO/DBB sehe für diesen Fall die Wertung des Spiels als verloren mit dem Torverhältnis 0:0 vor. Es läge weder ein Fehler der Passstelle noch der Spielleitenden Stelle vor, der Einspruch der Berufungsklägerin sei daher zu verwerfen.

Der von der Berufungsklägerin beauftragte Prozessbevollmächtigte ergänzte mit Schriftsatz vom 20.01.2015 den bisherigen Vortrag der Berufungsklägerin wie folgt: Mit Verweis auf Grundsätze, die das Bundesgericht des DHB im Urteil vom 27.06.2008 (BG 4/08) aufgeführt habe, sei eine Abwägung vorzunehmen, wenn dem antragstellenden Verein Fehler unterlaufen, daraufhin aber weiteren Stellen, hier nämlich der Pass-Stelle. Es sei in enger Abstimmung mit der Pass-Stelle die Beantragung des Doppelspielrechts vorbesprochen worden. Der Hinweis des Berufungsbeklagten auf die angeblich unzureichende Antragstellung falle in vollem Umfang auf die Pass-Stelle zurück.

Die Pass-Stelle hätte alles Erdenkliche tun müssen, um die Berufungsklägerin auf etwaige Missverständnisse und Unklarheiten hinzuweisen, insbesondere wenn für alle Spieler das Gleiche gelten solle und im Übrigen auch Arztberichte eingereicht worden seien, die für ein einfaches Spielrecht im Jugendbereich nicht notwendig seien.

Er führt weiter aus, dass es möglicherweise hierauf nicht ankommt, weil der Bescheid wegen Verstoßes gegen § 7 RO/DHB aufzuheben sei. Danach habe die Spielleitende Stelle innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis eines Verstoßes ein Verfahren einzuleiten. Mit Verweis auf die Entscheidung des Bundesgerichts des DHB im Urteil vom 17.07.2007 (BG 1/07) hätte die Spielleitende Stelle vom ersten Spiel der Saison an bereits erkennen können, dass der Verstoß gegen § 22 SpO/DHB vorgelegen habe. Dass keine Spielberechtigung bestanden habe, kein Schiedsrichter es aber für nötig gehalten habe, hierauf überhaupt zu achten, führe zu einer Wissenszuordnung der Spielleitenden Stelle.

Sie habe eine Prüfungspflicht und sei keine bloße „Ablagestelle.“ Sie habe sämtliche Fristen verstreichen lassen, schon aus diesem Grunde sei der Bescheid aufzuheben.

Das Verbandssportgericht des Berufungsbeklagten hat in seinem Urteil (VSpG 01/2015) vom 01.02.2015 wie folgt entschieden:

1. Der Einspruch gegen die Umwertung der Spiele HSG Nord NF 14000005 - 14000019-1400033-14000045 - 14000058 der Schleswig-Holstein Liga Männer wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Die durch die Spieleitende Stelle verhängte Geldstrafe wird auf € 225,00 gemindert
3. Der HSG Nord NF wird 1/3 der Einspruchsgebühr erstattet
4. Die Auslagen des Verfahrens tragen zu 2/3 die HSG Nord NF und zu 1/3 der HVSH
5. Die Kosten des Bescheides trägt weiterhin die HSG Nord NF.

Gegen dieses Urteil, der Berufungsklägerin HSG Nord NF zugestellt am 11.02.2015, hat die Berufungsklägerin form- und fristgerecht Berufung eingelegt.

Die Berufungsgebühr wurde durch Übersendung eines Verrechnungsschecks fristgerecht entrichtet.

Die Berufungsklägerin führt neben den oben angeführten Gründen zur weiteren Begründung der Berufung aus, dass das Urteil rechtswidrig ergangen sei, weil es sich nicht mit der Einspruchsbeurteilung auseinandersetzt und dem Urteil des Bundesgerichts vom 27.06.2008 widerspricht.

Ferner bestreitet sie, dass das Online-Verfahren "Phönix II" wirksam sei. Weiterhin wendet die Berufungsklägerin bezüglich der von ihr bestrittenen Verstöße Verjährung ein. Letztlich ist sie der Auffassung, dass die jeweiligen Schiedsrichter, die die streitbefangenen Spiele geleitet haben, Erfüllungsgehilfen der Spieleitenden Stelle seien und diese sich die Fehler der Schiedsrichter zurechnen lassen müsse.

Hiergegen trägt der Berufungsbeklagte vor, dass er keinen Verstoß gegen rechtsstaatliche Grundsätze erkenne, dass nicht erkennbar sei, zu welcher Tatsache der Zeuge gehört werden sollte und ein Fehler der Passstelle nicht erkennbar sei.

Begründung:

Die Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt worden, sie ist jedoch unbegründet.

Die Spieleitende Stelle hat zu Recht gem. § 19 RO/DHB die vorgenannten Meisterschaftsspiele der HSG mit 0:2 Punkten und 0:0 Toren als verloren gewertet.

Gern. §19 (1) SpO können Jugendlichen, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 19 (4) SpO auf Antrag durch den Landesverband die Spielberechtigung für Erwachsenenmannschaften erteilt werden, da grundsätzlich gem. § 22 (1) SpO der Einsatz Jugendlicher nur bis in die nächst höhere Jugendaltersklasse zulässig ist.

Formal ist dafür Voraussetzung, dass vom Antragsteller gemäß § 19 (4) SpO die Einwilligung der Personensorgeberechtigten und eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt werden. Da es sich im Streitfall um den Wechsel eines dänischen Spielers in den Bereich des DHB handelt, war zusätzlich von der Pass-Stelle des Landesverbands der „Freigabeantrag bei internationalem Vereinswechsel“ beim DHB zu stellen.

Der an der Berufungsklägerin beteiligte Stammverein MTV Leck stellte mit Datum 15.05.2014 bei der Pass-Stelle des Berufungsbeklagten im Pass-Online-Verfahren den Antrag auf Spielberechtigung für den A-Jugendlichen [Name] in dem unter den „beantragten Spielrechten“ die Spielberechtigung allgemein, Freundschaftsspiele und Qualifikationsspiele aufgeführt sind. Folglich fehlte die für den Fall eines Antrags auf ein Doppelspielrecht vorgesehene Rubrik „Ärztin/Arzt (+Stempel)“, so dass nur die Unterschrift der Personsberechtigten geleistet wurde und die Unterschrift des Stammvereins mit aufgebrachtem Stempel geleistet wurden. Der Antrag enthielt daneben lediglich den Stempel einer Arztpraxis.

Gleiches gilt für den A-Jugendlichen [Name] mit Antragstellung vom 15.05.2014, während für den A-Jugendlichen [Name] aufgrund der Erweiterung des Spielrechts auf das Doppelspielrecht im Antrag die Voraussetzungen des § 19 (4) SpO erfüllt sind.

Nach Freigabe durch den DHB versandte die Pass-Stelle die Spielausweise ausschließlich mit Doppelspielberechtigung bei [redacted] an den Antragsteller MTV Leck.

Das Verbandsgericht vermag, ebenso wie das Verbandssportgericht, nicht zu erkennen, dass bei diesen Fakten der Pass-Stelle des Berufungsbeklagten ein Fehlverhalten vorzuwerfen wäre.

Die Berufungsklägerin verweist zur Begründung eines Fehlverhaltens der Pass-Stelle auf die Entscheidung des Bundesgerichts des DHB im Urteil BG 04/08, nach dem dort nach einem Fehlverhalten der Pass-Stelle deren Verantwortung bei Abwägung mit dem Verhalten des Antragstellers überwiegt und diesem bei solcher Verfahrenslage der Vertrauensschutz des § 16 SpO zustehe. Die Verweisung des Antragstellers auf diese Entscheidung geht fehl.

Das Verbandsgericht schließt sich der Auffassung des Verbandssportgerichts an, dass der vom Bundesgericht entschiedene Fall sich vom vorliegenden Fall dahingehend unterscheidet, dass im dort entschiedenen Fall die Pass-Stelle des Landesverbandes zu Unrecht eine Spielberechtigung erteilt hatte, deren Fehlerhaftigkeit der Antragsteller nicht erkennen und folglich darauf vertrauen konnte, dass es mit der Antragstellung und der Erteilung der Spielausweise seine Richtigkeit habe.

Das Bundesgericht macht jedoch in seinen Entscheidungsgründen wörtlich folgendes deutlich: „Selbstverständlich unterliegt jeder Antragsteller in solcher Lage der Verpflichtung, mit größtmöglicher Sorgfalt alles richtig zu tun. Er bleibt nicht zuletzt, weil das Verfahren bei ihm seinen Ausgang nimmt, in voller Selbstverantwortung. Sofern ihm Fehler unterlaufen, daraufhin aber auch einer weiteren Stelle, hier der Pass-Stelle, hat eine Abwägung stattzufinden.“

Das Verbandsgericht kann der Argumentation des Berufungsführeres nicht folgen, dass im vorliegenden Fall eine Abwägung des Verhaltens der Berufungsklägerin und der Pass-Stelle des Berufungsbeklagten vorzunehmen sei.

Die Pass-Stelle des Berufungsbeklagten hat den streitbefangenen Spielerpass nach den angekreuzten Anträgen ausgestellt.

Nach Auffassung des Verbandsgerichts kommt es auf die vorgetragene Gespräche im Vorfeld zwischen dem Vertreter der Berufungsklägerin, Herrn [redacted] und der Sachbearbeiterin der Pass-Stelle des Berufungsbeklagten, Frau Kaidas, nicht an. Das Verbandsgericht teilt die Rechtsauffassung des Verbandssportgerichts, dass gemäß den Zusatzbestimmungen des Berufungsbeklagten zu § 12 SpO DHB der beantragende Verein auf die ordnungsgemäße Ausstellung der Spielausweise zu achten habe.

Letztendlich übernimmt der den Antrag absendende Verein durch anklicken des entsprechenden Buttons schon bei Absendung des Antrags die Verantwortung für die Richtigkeit (und Vollständigkeit) seiner Angaben.

Aus diesem Grunde kommt es auf etwaige Gesprächsinhalte zwischen den benannten Zeugen nicht an.

Eine Beweisaufnahme hält das Verbandsgericht für nicht erforderlich, da es davon ausgeht, dass die benannten Zeugen den jeweiligen Sachvortrag, zu dem sie als Zeugen benannt wurden, bestätigen würden.

Bei dieser Unterstellung würde eine Beweisaufnahme nach Auffassung des Verbandsgerichts allenfalls ein "non liquet" zur Folge haben, wobei die Beweislast hier angesichts der vorliegenden Urkunden (Anträge und Spielausweise) die Berufungsklägerin trifft.

Die Zeugin Kaidas hat in erster Instanz ein Gespräch insoweit bestätigt, als es ausschließlich um die Modalitäten des internationalen Verbandswechsels ging.

Es sollen (gesonderte) Arztberichte für die A-Jugendlichen eingereicht worden sein, aus denen zwingend für die Sachbearbeiterin erkennbar gewesen wäre, dass auch für den Spieler [redacted] ein Doppelspielrecht vorgesehen sei.

Hierzu hat die Zeugin Kaidas weiter ausgeführt, dass definitiv keine zusätzlichen Arztberichte vorgelegt worden seien.

Nach Einführung von „Phoenix II“ im Online-Verfahren bedarf es indes keiner Vorlage von Arztberichten.

Letztlich spricht die Tatsache, dass für den A-Jugendlichen I nur ein allgemeines Spielrecht und für den A-Jugendlichen II nur deshalb ein Doppelspielrecht gewährt wurde, weil dies ausdrücklich beantragt wurde, für ein nicht zu beanstandenes Verfahren der Pass-Stelle. antragsgemäß auch

Hinzu kommt, dass die der Berufungsklägerin von der Pass-Stelle des Berufungsbeklagten zugesandten Spielausweise eine nicht zu übersehende Spielberechtigung - bei und I eben nur die allgemeine Spielberechtigung - enthielten.

Hierzu sei nur auf die Zusatzbestimmungen des Berufungsbeklagten zu § 12 SpO DHB verwiesen, dass nämlich der den Spielausweis beantragende Verein auf die ordnungsgemäße Erstellung der Spielausweise zu achten habe. Fehlerhafte oder auch unberechtigte Eintragungen (auch durch die Pass-Stelle) hat der Verein zu vertreten.

Nach alledem sieht das Verbandsgericht keinen Anlass, eine Abwägung im Sinne der Ausführungen des Bundesgerichts vorzunehmen. Selbst wenn man eine Abwägung vornähme, ginge sie nicht zu Lasten der Pass-Stelle aus.

Der Berufungsklägerin kann ein Gutgläubensschutz gem § 16 SpO DHB in analoger Anwendung nicht zugestanden werden.

Gegen eine analoge Anwendung spricht - zumindest im Bereich des Berufungsbeklagten - die Zusatzbestimmung zu § 12 SpO DHB. Der Berufungsbeklagte hat für seinen Bereich eine eindeutige und unmissverständliche Regelung dahingehend getroffen, dass der beantragende Verein auf die ordnungsgemäße und vollständige Ausstellung der Spieler-Ausweise zu achten habe.

Auch nach Auffassung des Verbandsgerichts liegt eine Verjährung im Sinne des § 7 RO DHB nicht vor.

Denn auch nach Auffassung des Verbandsgerichts kommt es nicht auf das Kennenmüssen, sondern auf die positive Kenntnis der Spielleitenden Stelle an. Der Männerwart des Berufungsbeklagten hat in seiner Stellungnahme vom 04.01.2015 glaubhaft bekundet, erst durch die Nachfrage bei der Pass-Stelle am 09.12.2014 erfahren zu haben, dass das Doppelspielrecht für den Spieler I erst am 06.12.2014 beantragt wurde und somit von der mangelnden Doppelspielberechtigung des Spielers I vor diesem Zeitpunkt erfahren zu haben. Durch den Erlass des Bescheids vom 16.12.2014 gegen die Berufungsklägerin ist demnach die Frist zur Verfahrenseinleitung gem. § 7(1)1 RO DHB eingehalten worden.

Es ist nicht zwingend eine Kenntnis der Spielleitenden Stelle aus der Eintragung des Geburtsdatums I 1997 des Spielers I vom ersten Spieltag an dahingehend gegeben, dass ein Verstoß gegen § 22 SpO vorgelegen habe.

Die Entscheidung des Bundesgerichts im Urteil BG 01/07 stützt diese Rechtsauffassung auch nach Auffassung des Verbandsgerichts nicht.

Zwar hat die Spielleitende Stelle zumindest die grundsätzliche Verpflichtung, vor Beginn eines neuen Spieltages, den vorangegangenen Spieltag abzuarbeiten.

Dabei trifft die Prüfpflicht der jeweiligen Spielleitenden Stelle nur offensichtliche Vergehen, die zu ahnden sind. Im vorliegenden Fall ergibt sich jedoch aus den Spielberichten nichts, was offensichtlich gegen eine Teilnahmeberechtigung des I spricht. Für die Spielleitende Stelle ist nur ersichtlich, dass bei der Berufungsklägerin ein A-Jugendlicher eingesetzt wurde. Dass für dessen Teilnahmeberechtigung grundsätzlich ein eingetragenes Doppelspielrecht vorliegen musste, war der Spielleitenden Stelle vom Grundsatz her bekannt. Sie kann jedoch, solange sie nichts Gegenteiliges von der Pass-Stelle oder durch Vermerke der Schiedsrichter auf dem Spielberichtsbogen erfährt, davon ausgehen, dass diese Berechtigung vorliegt. Positive Kenntnisse über Tatsachen, die einer Spielberechtigung zugrunde liegen, hat die Spielleitende Stelle nicht. Nicht die Spielleitende Stelle, sondern die Pass-Stelle ist es, was das, was von Verein und Spieler beizubringen ist, bei Ausstellungen und Änderungen der Spielausweise überprüft. Auf deren Sachkunde darf die Spielleitende Stelle vertrauen.

Die Spielleitende Stelle war daher gem. § 19 Abs 1 (h) RO von Amts wegen verpflichtet, die Fehlerhaftigkeit des Einsatzes des Spielers I in fünf der neun Spiele, an denen dieser unberechtigt teilgenommen hat, mit Spielverlust und 0:0 Toren zu werten.

Die Auslagenentscheidung beruht auf § 59 (1) RO/DHB.

Lübeck, den 08. Juni 2015

gez. Dieter Saße

gez. Friedel Schrader

gez. Stefan Schooff

.....
Vorsitzender

.....
Beisitzer

.....
Beisitzer

Die Kosten und Auslagen für das Verfahrens betragen € 36,50

Sie setzen sich zusammen aus

Verwaltungskostenpauschale lt. GebOHVSH	30,00 €
Auslagen Vorsitzender	6,50 €
Auslagen Beisitzer	0,00 €
Summe	<u>36,50 €</u>

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist der Rechtsbehelf der Revision zulässig, einzulegen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung einer Ausfertigung des Urteils beim Vorsitzenden des Bundesgerichts des DHB, Herrn Dr. Hans-Jürgen Korte, Eickhorstweg 42, 32427 Minden.

Die Revisionsgebühr beträgt 500,00 €, der Auslagenvorschuss € 400,00.

Gegen die Entscheidung über die Höhe der Auslagen ist die gebührenfreie Beschwerde zulässig.

Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils an den Vorsitzenden des Verbandsgerichts des HVSH, Dieter Saße, Friedenstraße 103, 23554 Lübeck, zu richten.

Ausgefertigt

Lübeck, den 24.06.2015


.....
(Dieter Saße)

Vorsitzender des Verbandsgerichts
des Handball-Verband Schleswig-Holstein e.V.